



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

2016/0269

öffentlich

Verwendung der Fördermittel aus dem Programm Gute Schule 2020 im Jahr 2017

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

13.12.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Fördermittel in Höhe von 711.829 Euro aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden im Jahr 2017 – vorbehaltlich der Verabschiedung des angekündigten Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule) und der Auflage des Förderprogramms NRW.BANK.Gute Schule 2020 – wie folgt verwendet:

a) Ergebnisplan

Gebäude	Maßnahme	Kosten in Euro
Martinschule	Turnhalle: Sanierung Hallendecke	34.900
Roncallischule	Turnhalle: Sanierung Duschräume	61.800
Ketteler-Hauptschule	Sanierung Schornsteinkopf (Denkmal)	25.000
Sekundarschule	Renovierungsarbeiten im Rahmen der Einrichtung Sekundarschule	10.700
Albertus-Magnus-Gymnasium	Gebäude 1: Erneuerung Decken und Beleuchtung im Haupt-Treppenhaus	52.100
Albertus-Magnus-Gymnasium	Renovierung von 3 Klassenräumen	20.000
Albertus-Magnus-Gymnasium	Gebäude 3: Erneuerung Heizkessel (nach EnEV erforderlich)	23.000
Kopernikus-Gymnasium	Dienstwohnung: Erneuerung Fenster in Kunststoff	10.100
Kopernikus-Gymnasium	Bau einer behindertengerechten WC-Anlage	42.500

Gebäude	Maßnahme	Kosten in Euro
Kopernikus-Gymnasium	Erneuerung ELA-Anlage	22.500
Kopernikus-Gymnasium	Fenstererneuerung Rückseite Mitte (ehemalige Landwirtschaftsschule)	29.000
Kopernikus-Gymnasium	Sporthalle: Sanierung Flachdach Sporthalle einschließlich Unterkonstruktion	257.500
Kopernikus-Gymnasium	Sanierung Außen-WC-Anlagen (Setzungsrisse)	74.200
Summe		663.300

b) Finanzplan / Investition

Gebäude	Maßnahme	Kosten in Euro
Schulgebäude gemäß zu erarbeitender Konzeption	Umsetzung des Breitbandkonzeptes in den Schulen	50.000

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die einzelnen Maßnahmen im Haushaltsplanentwurf 2017 über die Änderungsliste enthalten sind.

Kosten/Folgekosten

Für die aufgeführten Maßnahmen entstehen Kosten von voraussichtlich 713.300 Euro, für die eine Förderung von 711.829 Euro erfolgt.

Finanzierung

Die Maßnahmen und die Mittel des Förderprogramms werden im Haushaltsplanentwurf 2017 über die Änderungsliste berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des Förderprogramms NRW.BANK.Gute Schule 2020 sowie des angekündigten Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule), das unter anderem das Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen) enthält.

Demografischer Wandel

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein (§§ 4, 5 Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Erläuterungen

Inhalt des Förderprogramms

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) stellt über die NRW.BANK – Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen – für den Zeitraum von 2017 bis 2020 insgesamt zwei Milliarden

Euro an Darlehen zur Finanzierung von Sanierungen und Modernisierungen sowie den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung.

In dem vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen noch zu beschließenden Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Schuldendienst (Tilgung und eventuell anfallende Zinsen) für die Kreditkontingente übernimmt, die in der Anlage zum Gesetz für jede Kommune, jeden Kreis und die beiden Landschaftsverbände ausgewiesen sind. Die Tilgung soll 2021 beginnen und über 20 Jahre erfolgen. Das erste Jahr soll tilgungsfrei sein.

Nach dem festgelegten Verteilerschlüssel erhält die Stadt Beckum einen Förderbetrag von insgesamt 2.847.315 Euro, der in vier gleichen Teilen von je 711.829 Euro abrufbar sein soll. Die Stadt Beckum kann hierfür für das jeweilige Haushaltsjahr einen Kreditantrag bei der NRW.BANK stellen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des laufenden Kalenderjahres werden jeweils einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf des Jahres 2020. Eine Antragstellung ist voraussichtlich bis zum 2. November 2020 möglich. Die letzte Auszahlung der Kredite erfolgt am 9. Dezember 2020. Die Darlehen werden mit einer Laufzeit von 20 Jahren, einer Zinsbindung von 20 Jahren und einem tilgungsfreien Jahr vergeben. Bei der jeweiligen Antragstellung ist eine kurze Projektbeschreibung notwendig.

Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Dazu gehören

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen und
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (zum Beispiel mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgrundstück befinden, sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Volkshochschulen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Verfahren

Zur Inanspruchnahme der Schuldendiensthilfen ist erforderlich, dass ein vom Rat der Stadt Beckum zu beschließendes Konzept aufgestellt wird, das die Verwendung der im Rahmen des Förderprogramms NRW.BANK.Gute Schule 2020 eingeräumten Kreditkontingente darstellt (§ 1 Absatz 2 Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Weiterhin ist erforderlich, die Möglichkeiten eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses der Schulgebäude zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Konzept zu dokumentieren, das dem Rat der Stadt Beckum zur Kenntnisnahme vorzulegen ist (§ 1 Absatz 2 Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Örtliche Umsetzung für das Jahr 2017

Vor dem Hintergrund des derzeit noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens wird vorgeschlagen, zunächst nur die Maßnahmen für das Jahr 2017 zu bestimmen. Die Maßnahmenfestlegung für die Jahre 2018 bis 2020 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Um einerseits die zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr 2017 vollständig nutzen zu können und andererseits diese mit der gegebenen Personalsituation in der Verwaltung auch im Rahmen konkreter Maßnahmen umsetzen zu können, werden die im Rahmen der Sachentscheidung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Aufnahme in das Programm empfohlen.

Haushaltsrechtliche Umsetzung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) hat die Kommunen über die beabsichtigte Veröffentlichung eines Erlasses zur haushaltsrechtlichen Bewertung und Verbuchung der Kreditmittel des Förderprogramms NRW.BANK.Gute Schule 2020 im kommunalen Haushalt unter Beifügung des Erlass textes im Entwurf informiert. Offiziell herausgeben wird der Erlass erst, wenn der Landtag das Gesetz über die Schuldendiensthilfe des Landes verabschiedet hat.

Im Rahmen dieses Erlassentwurfes vertritt das MIK NRW die Auffassung, dass sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen aus Mitteln des Programms finanziert werden dürfen. Soweit ein Darlehen überwiegend zur Finanzierung von Investitionen diene, handle es sich um einen Kredit im Sinne des § 86 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Diene das Darlehen dagegen überwiegend zur Finanzierung konsumtiver Maßnahmen, handle es sich um einen Kredit zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Absatz 2 GO NRW. Nach der Rechtsauffassung des MIK NRW haben die Kommunen im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2017 bis 2020 daher die geplante Aufnahme von Krediten aus dem Programm bei der Festlegung der Kreditermächtigung gemäß § 86 Absatz 2 GO NRW zu berücksichtigen. Gleiches gelte für die Festlegung des Höchstbetrags für die Kredite zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Absatz 2 GO NRW, sofern die Durchführung konsumtiver Maßnahmen geplant ist.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat im Vorfeld der Veröffentlichung des Erlassentwurfes versucht, auf das MIK NRW dahingehend einzuwirken, auf den oben geschilderten Ausweis zu verzichten. Vielmehr bietet sich – nach Einschätzung des StGB NRW – aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (das Land trägt Tilgung und Zinsen) ein Ausweis als Zuwendung an. Diese Einschätzung hat sich das MIK NRW jedoch nicht zu Eigen gemacht.

Für die Stadt Beckum bedeutet dies, dass in den Jahren 2017 bis 2020 aufgrund der geplanten Inanspruchnahme des Förderprogramms NRW.BANK.Gute Schule 2020 ein Ausweis der Kreditaufnahme in der Haushaltssatzung erforderlich sein wird. Im Rahmen der Jahresabschlüsse 2017 bis 2041 hat ein entsprechender Bilanzausweis als Verbindlichkeit aus Krediten für Investitionen beziehungsweise als Verbindlichkeit aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu erfolgen. Dies gilt trotz der Tatsache, dass das Land die Zins- und Tilgungsleistungen vollständig übernehmen wird und damit als wirtschaftlicher Kreditnehmer zu betrachten ist.

Anlage(n):

ohne